

1. Leistungen der Stadtwerke Merseburg GmbH (nachstehend SWM genannt)

- 1.1. Die SWM betreiben eine Breitbandkabelanlage (BK-Anlage) zur Versorgung des Kabelanschlussteilnehmers (nachstehend Nutzer genannt) mit Fernseh- und ortsüblichen Rundfunkprogrammen. Das ausschließliche Nutzungsrecht für die BK-Anlage steht den SWM zu. Die SWM sind berechtigt, für künftige Dienste und Nutzungen die Anlage entsprechend zu erweitern bzw. zu ergänzen.
- 1.2. Die SWM schließen die Wohnung des Nutzers durch Einrichtung einer Anschlussdose an die BK-Anlage (BK-Anschluss) an. Dieser BK-Anschluss bleibt Eigentum der SWM. Die Installation von Kabel und Anschlussdose erfolgt auf Putz. Die Installation zusätzlicher Anschlussdosen geht zu Lasten des Nutzers.
- 1.3. Das Programmangebot der SWM umfasst alle Rundfunk- und Fernsehprogramme, wie sie sich aus der Angebotsliste ergeben und zu deren Verteilung die SWM rechtlich, technisch und wirtschaftlich in der Lage sind. Die SWM sind berechtigt, das Programmangebot und die Kanalbelegung zu ändern.

2. Instandhaltung und Störung

- 2.1. Die SWM tragen auf ihre Kosten dafür Sorge, dass der BK-Anschluss für die Versorgung mit den Fernseh- und Rundfunkprogrammen, sowie die Hausverteilanlage in einem funktionstüchtigen Zustand gehalten werden. Die Verpflichtung der SWM gilt jedoch nur insoweit, als der BK-Anschluss und Hausverteilanlage von den SWM oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen errichtet worden sind, bzw. die Anlage von den SWM übernommen wurde.
- 2.2. Der Nutzer ist verpflichtet, den SWM alle Störungen und Schäden am BK-Anschluss und der Hausverteilanlage unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3. Alle vom Nutzer gemeldeten Störungen und Schäden des BK-Anschlusses und der Hausverteilanlage werden durch den Entstörungsdienst der SWM schnellstens behoben. Die SWM behalten sich vor, den Nutzer mit Kosten für eine von ihm zu vertretende, unbegründete Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes zu belasten. Störungen und Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch den Nutzer oder Dritte, denen der Zugang zu deinem Grundstück bzw. zu seiner Wohnung gewährt, verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der SWM. Dies gilt insbesondere auch bei Störungen, die auf defekte Endgeräte (z.B. Fernsehgerät), Anschlusskabel, Bedienungsfehler oder anderem, unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose zurückzuführen sind. Die Beseitigung solcher Schäden und Störungen erfolgt auf Kosten des Nutzers.
- 2.4. Die SWM haften nicht für Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Senderumstellungen, Veränderungen des Sendesignals, Senderausfällen und atmosphärischen Einflüssen, ferner für geänderte Empfangsverhältnisse durch Einwirkung Dritter, sowie für solche Störungen, deren Ursache im technischen Stand des Endgerätes liegt.
- 2.5. Störungen oder Schäden an der BK-Anlage, am BK-Anschluss oder an der Hausverteilanlage berechtigen nur dann zu einer Minderung des Entgeltes, wenn nach Aufforderung durch den Nutzer die SWM die Störung oder den Schaden nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

3. Leistungen des Kabelanschlussteilnehmers (Nutzer)

- 3.1. Der Nutzer zahlt für die unter 1) und 2) bezeichneten Leistungen der SWM ein laufendes und soweit angeboten, ein einmaliges Entgelt nach Maßgabe der Angebots- und Preisliste, welche wesentlicher Bestandteil des angenommenen Nutzungsvertrages sind.
- 3.2. Das einmalige Entgelt ist mit dem Tag der Bereitstellung des Wohnungsanschlusses bzw. des Vertragsschlusses fällig. Das monatliche Nutzungsentgelt wird im Nachhinein erhoben. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 € je Zahlung erhoben. Erfolgt die Bereitstellung im Laufe eines Monats, so wird das Entgelt im ersten Monat anteilig berechnet. Auf die Rückzahlung des Einmalentgeltes besteht bei Vertragsbeendigung kein Anspruch.
- 3.3. Die SWM sind berechtigt, das monatliche Entgelt bei Erhöhung ihres Leistungsangebotes oder ihrer Kosten anzupassen. In diesem Fall erhält der Nutzer eine schriftliche Mitteilung, in der der Zeitpunkt der Änderung des Entgeltes sowie dessen Höhe mitgeteilt werden. Der Nutzer hat das Recht, der angekündigten Änderung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu widersprechen, andernfalls gilt der neue Entgeltsatz als vereinbart. Dieses Widerspruchsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn die Anpassung auf Grund der Umsatzsteuer oder anderen Kosten, zu deren Tragung die SWM gesetzlich verpflichtet sind, sowie die Zahlung von GEMA, VGMedia, RTL bzw. Abgaben für andere Fernsehsender erfolgt. Kann nach fristgerechtem Widerspruch keine Einigung zwischen dem Nutzer und den SWM erzielt werden, wird der Vertrag fortgesetzt. Ein Kündigungsrecht der SWM, im Fall der Nichteinigung, besteht nicht. Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, die erhöhten Kosten zu bezahlen, wenn ihm die SWM die Erhöhung nachgewiesen haben.
- 3.4. Kommt der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als 10 Tage in Verzug, so können die SWM den Anschluss auf Kosten des Nutzers bis zur Zahlung sperren. Ist der Nutzer mit mindestens einem Monatsbeitrag mehr als 3 Monate in Verzug, so können die SWM den Vertrag fristlos

kündigen. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für die Anmahnung des Entgeltes werden pauschal je Mahnung 3,30 € in Rechnung gestellt. Sowohl für die Sperrung als auch die Entsperrung des Anschlusses werden pauschal 20,00 € berechnet. Sonstige Inkassokosten nacherfolgloser Mahnung, werden gemäß Entstehung berechnet. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften werden die entstandenen Bankgebühren an den Nutzer weiterberechnet.

- 3.5. Der Nutzer erklärt sein Einverständnis, in seiner Wohnung die entsprechenden Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Einrichtung eines BK-Anschlusses, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der BK-Anlage erforderlich sind.
- 3.6. Mit Zahlung des Entgeltes sind alle Leistungen der SWM abgegolten. Dem Nutzer entstehen weder Kosten für die Installation der Hausverteilanlage und Anschlussdose, noch Kosten für die Wartung der von den SWM errichteten Hausverteilanlage.
- 3.7. Bei Ummeldung oder nachträglicher Erweiterung des Anschlusses wird ein einmaliges Entgelt nach Maßgabe der Angebots- und Preisliste fällig. Der Nutzer ist verpflichtet, den SWM die Installation zusätzlicher Anschlussdosen an eine von den SWM betriebenen Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen; die Installation zusätzlicher Anschlussdosen hat fachgerecht und ohne Störungen für die Hausverteilanlage auf Kosten des Nutzers zu erfolgen. Wartungs- und Störungsbeseitigung für zusätzliche Anschlussdosen sind dann kostenlos durch den Entstörungsdienst der SWM, wenn diese auch von den SWM installiert wurden.

4. Vertragsdauer und allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn er nicht innerhalb einer Woche, ab Eingang bei den SWM, abgelehnt wird. Der Vertrag beginnt mit der Bestellung des BK-Anschlusses für den Teilnehmer und wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von 1 Monat schriftlich vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 Jahr.
- 4.2. Zieht der Nutzer (Mieter) aus der Wohnung aus, in welcher der vertragsbegründete BK-Anschluss liegt, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Mietverhältnis oder Wohnverhältnis endet und die Kündigung bei den SWM eingegangen ist. Die Kündigung ist den SWM einen Monat vor Auszug schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Vertragsauflösung entsprechend länger. Der Nutzer hat eine Kündigungsbestätigung vorzulegen.
- 4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und bei erteilter Einzugsermächtigung jede Änderung einer Bankverbindung den SWM unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Die SWM haben das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten zu übertragen.
- 4.5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SWM.
- 4.6. Der Nutzer darf von keiner seiner Anschlussdosen eine weitere Wohnung anschließen. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglicht.
- 4.7. Die Beauftragten der SWM sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten (bzw. in Abstimmung auch darüber hinaus) sich von der Einhaltung der obigen Anschlussbedingungen durch Augenschein zu überzeugen.

5. Haftung

Die SWM haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haften die SWM bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

6. Datenschutzerklärung

Der Nutzer erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen des Nutzungsvertrages notwendige Daten gespeichert, geändert und/oder gelöscht und an Dritte, die mit der Durchführung des Vertrages befasst sind oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz anbieten oder abwickeln, weitergegeben werden können, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder Dritter erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.